



Satzung
des
Geflügelzucht-Verein
Nürnberg-Laufamholz
und Umgebung e. V.

Nürnberg-Laufamholz 1990

Satzungen

des
Geflügelzucht-Verein Nürnberg-Laufamholz
und Umgebung eV.

§1

Der Verein wurde am 21. Oktober 1917 gegründet und trägt den Namen:
„Geflügelzuchtverein Nürnberg-Laufamholz u. Umgebung, e. V.“ Er hat seinen Sitz in
Nürnberg-Laufamholz.

§2

Der Verein bezweckt die Hebung und Förderung der Rassegeflügelzucht in
Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten und dem Verband bayerischer Rassegeflügelzüchter. Er
bezweckt besonders die Förderung des Ausstellungswesens in der Geflügelzucht
und betreut alle nicht organisierten Geflügelzüchter und -halter mit Rat und Tat in
Fütterungs- und Haltungsfragen, soweit sie zu diesem Zwecke an den Verein
herantreten. Als Mittel hierzu sollen vornehmlich dienen:

1. Regelmäßige Versammlungen der Mitglieder zur Besprechung von
Vereinsinteressen, Austausch von Erfahrungen, sowie Abhaltung von
belehrenden Vorträgen.
2. Gemeinsame Besichtigungen von mustergültigen Rassegeflügelzuchten, Anlagen
von Vermehrungs- und Herdbuchzuchten und Brutanstalten.
3. Abhaltung von Geflügelausstellungen und damit Förderung der sportlichen
Bestrebungen.
4. Förderung der Rassegeflügelzucht als Feierabendbeschäftigung für Angehörige
aller Berufsstände und Pflege der Liebe zum Tier, sowie Förderung der
Selbstversorgung des Haushaltes der Rassegeflügelzüchter mit
Geflügelerzeugnissen.
5. Nachweis guter Bezugsquellen von Zuchttieren und Bruteiern für die Mitglieder
und sonstige Interessenten, sowie Förderung des Absatzes der von
Vereinsmitgliedern gezüchteten, guten Rassetiere.

§3

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Oder die Aufnahme
entscheidet die Verwaltung nach vorhergegangener Prüfung des Aufnahme-
Gesuches und gibt die Entscheidung den Mitgliedern in der nächstfolgenden
Mitgliederversammlung bekannt. Stimmenmehrheit entscheidet. Personen, welche
sich für den Verein oder die Geflügelzucht besondere Verdienste erworben haben,
können auf Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt
werden.

§4

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er muss beim Verein schriftlich erklärt werden. Die Beiträge sind bis zum Tage der Austrittserklärung zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Verwaltung und kann beantragt werden, wenn ein Mitglied:

- a) seiner Beitragspflicht nicht genügt, mit seinen Beiträgen 3 Monate im Rückstand ist und nach erfolgter Mahnung nicht um Stundung nachsucht,
- b) fortgesetzt in die geschäftlichen Handlungen des Vereins störend eingreift, so dass ein ersprießliches Arbeiten in Frage gestellt oder unmöglich gemacht wird,
- c) den Verein an seinem Vermögen oder Ansehen schädigt,
- d) die satzungsgemäßen Verpflichtungen, sowie die Vereinsbeschlüsse nicht erfüllt.

Der Ausgeschlossene kann Berufung an eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb 8 Tagen nach Beschlusszustellung erheben. Der 1. Vorsitzende beruft diese außerordentliche Generalversammlung inner halb der folgenden 4 Wochen ein. Eine weitere Instanz, insbesondere der Rechtsweg, ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austrittes bzw. Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Anrechte auf Vereinseinrichtungen und das Vereinsvermögen.

§5

Die Rechte der Mitglieder:

- a) sich an Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins zu beteiligen,
- b) an den Beihilfen des Staates, welche der Landesverband vermittelt und an allen sonstigen Vorteilen teilzunehmen,
- c) für die Tagesordnung der Vereins-, Gau-, Kreis- und Landesverbandsversammlungen Anträge zu stellen und sie durch Delegierte vertreten zu lassen,
- d) Wahl der Preisrichter bei Lokalausstellungen,
- e) zu allen Versammlungen zu erscheinen, an den Beratungen. Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

Bei der Abstimmung entscheidet immer die Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über seine persönlichen Interessen Beschluss gefasst wird.

Die Rechte können nur bei Erfüllung der Pflichten gewährt werden,

§6

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) die Versammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen nach Möglichkeit zu besuchen,
- b) die jeweils von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen,

- c) die Satzungen, Beschlüsse und Interessen des Vereins genau zu beachten und ihnen nicht entgegenzuhandeln.

§7

Die Organe des Vereins sind:

Der 1. und 2. Vorsitzende
der Kassier
der 1. und 2. Schriftführer
der Zuchtwart
der Jugendobmann
die 2 Revisoren
die 2 Ausschusmitglieder
die 3 Parzellenwarte

Sie bilden zusammen die Verwaltung des Vereins.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen und zeichnen rechtsverbindlich für den Verein.

Der Kassier hat alle Ein- und Ausgänge in das Kassenbuch einzutragen und jährlich Bericht zu erstatten.

Der 1. Schriftführer fertigt sämtliche Protokolle. Eingaben und Gesuche an Behörden oder Privat.

Der 2. Schriftführer erledigt Einsendungen an die Fachpresse, sowie die schriftlich Arbeiten nach außen, welche das Vereinsleben notwendig machen

Die Revisoren haben jährlich, jeweils vor der Generalversammlung die Kasse des Vereins zu revidieren und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Jedes Verwaltungsmitglied hat die Pflicht, die Versammlungen und die Verwaltungssitzungen zu besuchen und den Verein nach Kräften zu unterstützen.

§8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt. Die Gesamtverwaltung wird jedoch nur alle 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Verwaltungsmitglied vorzeitig aus, so wird in der darauffolgenden Generalversammlung ein Ersatz dafür gewählt. Die Einberufung hierzu erfolgt durch Einladung spätestens 8 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf eingeschaltet. Von Seiten der Mitglieder kann eine außerordentliche Generalversammlung nur mit 2/3 der Stimmen der Gesamtmitglieder beantragt werden.

Der Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung unterliegt:

- a) Änderung der Statuten
- b) Änderung der Aufnahme- und Beitragsgebühren
- c) Entlastung des Kassiers
- d) Wahl der Verwaltung
- e) Beschlussfassung über eingelaufene Anträge
- f) Auflösung des Vereins

Anträge zur Generalversammlung müssen schriftlich eingereicht werden und mindestens 3 Tage vor der Versammlung in Hd. des 1. Vorsitzenden sein. Die Generalversammlung ist in jeder Zahl beschlussfähig, abgesehen von der Beschlussfassung über Auflösung des Vereins. Nichterschienene Mitglieder haben sich den Beschlüssen zu fügen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Zur Änderung der Statuten ist die 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer unterschrieben werden muss und nach Genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§9

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn in einer satzungsgemäß einberufenen und mindestens von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder besuchten Generalversammlung wenigstens 4/5 für die Auflösung stimmen. Das Vereinsvermögen fällt mit der Auflösung des Vereins dem Kinderhort Laufamholz zu

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzungen wurden in der satzungsgemäß einberufenen Generalversammlung am 26. Januar 1947 errichtet und beschlossen. Jedes Mitglied erhält die Satzungen mit der Geschäftsordnung des Vereins nach erfolgter Aufnahme ausgehändigt, gegen eine schriftliche Bestätigung, welche die Anerkennung der Satzung enthält und vom Schriftführer aufbewahrt wird.

Laufamholz, den 26. Januar 1947.

Geschäftsordnung

§1

Die Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung zu den Versammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch die vorausgegangene Verwaltungssitzung.

§2

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung (bei Wahlversammlungen mit Feststellung der Anwesenheitsliste), in allen Versammlungen bringt er die Gegenstände der Tagesordnung, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, in der vom Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§3

Nach der Eröffnung der Versammlung erteilt der Vorsitzende dem Schriftführer das Wort zum Verlesen des Berichts über die letzte Versammlung und sucht um Genehmigung desselben nach.

§4

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort, in der sie sich dazu melden. Der Vorsitzende kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.

§5

Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung, zur Geschäftsordnung zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor den etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schlusse der jeweiligen Beratung gestattet.

§6

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn zur Sache zu rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat der Vorsitzende dies zu rügen und erforderlichenfalls den Ordnungsruf zu erteilen. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder der Redeordnung zu entfernen, so hat ihm der Vorsitzende nach erfolgter Verwarnung das Wort zu dem zur Beratung stehenden Punkt zu entziehen.

§7

In Generalversammlungen können Dringlichkeitsanträge nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Satzungsänderungen können auf Grund von Dringlichkeitsanträgen nicht gebracht werden.

§8

Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Beratung können jederzeit eingebracht werden. Zu den erledigten Anträgen erhält niemand das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der Anwesenden dies verlangen. Abgelehnte Anträge können erst nach Umfluss von drei Monaten neu gestellt werden.

§9

Die Reihenfolge der Abstimmung über verschiedene Anträge ist derart festzusetzen, dass die wahre Meinung der Mehrheit zum Ausdruck gelangt. Es sollen daher in der Regel die abgeänderten Anträge vor dem Hauptantrage usw., die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht werden. Dem Vorsitzenden steht frei, wenn er dies zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung für zweckmäßig erachtet, vorerst eine prinzipielle Frage zur Beschlussfassung zu bringen.

§ 10

Über Anträge auf Beschluss der Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abstimmen zu lassen. (Wenn ein Redner dafür und einer dagegen gesprochen hat.) Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch dem Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort zu erteilen. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur ein Redner stellen, welcher zu dem Punkt noch nicht gesprochen hat.

§ 11

Die Abstimmungen geschehen durch Stimmzettel, Handaufheben oder Zuruf. Über die Art der Abstimmung entscheidet in jedem einzelnen Falle die Versammlung. Widerspricht ein Mitglied, welches stimmberechtigt ist, der Abstimmung durch Zuruf oder Handaufheben, so hat diese durch Stimmzettel vor sich zu gehen.

§ 12

Bei allen Entschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kann die Stimme des Vorsitzenden entscheiden, wenn seine Stimme nicht schon bereits abgegeben ist, bleibt Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 13

Abwesende Mitglieder haben sich den evtl. gefassten Beschlüssen zu fügen.

§ 14

Die Verwaltung tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, erledigt ihre satzungsgemäßen Aufgaben und bespricht die im Verein bestehenden Wünsche sowie die Anträge zu Mitglieder- und Generalversammlungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Verwaltungsmitglieder anwesend sind.

Die Verwaltung bestimmt eine Platz- und Zuchtkommission, welche wo möglich alljährlich mindestens einmal einen Rundgang durch die einzelnen Anlagen macht und besucht gleichzeitig die Einzelställe der Mitglieder.

Einzelne Ämter wie Platzwart, Zuchtobmann usw. können von der Verwaltung aus an irgendein befähigtes Mitglied übergeben werden.

Bedingungen für die Übernahme eines Grundstückes als Geflügelhof

§1

Abschluss des Pachtvertrages

Durch die eigenhändige Unterschrift zur Anerkennung der Satzungen werden vom Pächter außer der Vereinssatzung die Platzordnung, die Verpacht sowie die niedergeschriebene Höhe des Pachtvertrages anerkannt.

§2

Gegenstand der Verpachtung

Die eingeteilten Parzellen werden in dem bestehenden Zustande und der eingeteilten Abgrenzung unter Berechnung des Flächeninhalts nach m² zur selbständigen Bewirtschaftung und Nutzung dem antragstellenden Mitglied zugeteilt.

§3

Nutzungsart, Weiterverpachtung, Verkauf des Anteils

Die Parzellenstücke dürfen nur ihrer Art entsprechend als Geflügelhof (oder Landwirtschaft) genutzt werden, das Mitglied verpflichtet sich, einen Stall aufzustellen, welcher sich würdig den schon aufgestellten anreicht. Der Verein kann dem einzelnen Inhaber einer Parzelle die Stückzahl des Geflügels vorschreiben, die er der Größe seines Teils entsprechend zu halten hat, hierbei gibt es nach unten keine Grenzen, wenn Rassezucht betrieben wird.

Weiterverpachtungen an Nichtmitglieder oder auch an Mitglieder sind unzulässig. Benötigt ein Mitglied den von ihm beanspruchten Platz nicht mehr, so hat es den Platz in ordnungsmäßigem, sauberem Zustande dem Verein zur Verfügung zu stellen. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Entzug des Platzes zur Folge, ohne dass das Mitglied an den Verein Schadensanspruch stellen kann.

Will ein Mitglied seinen aufgestellten Zuchtstall mit dem ihm zugeteilten Platz an einen anderen Liebhaber verkaufen, so hat das Mitglied, unter Nennung des Namens sowie Beruf und Wohnung des in Frage kommenden, der Vereinsverwaltung anzuzeigen. Die Verwaltung prüft den Antrag und nimmt denselben an oder lehnt ihn, ohne Nennung von Gründen, ab. Hat der Verein ein Mitglied in seiner Mitte, welches auf einen solchen Platz Anspruch erhebt, so behält sich der Verein die Zuteilung an dieses Mitglied vor. Voraussetzung ist, dass das Mitglied auf die Höhe des Kaufpreises eingeht. Der Kaufpreis kann von der Verwaltung bei vorheriger Abschätzung und gleichzeitiger Anhörung des Verkäufers und Käufers festgesetzt werden, die Zahlungsbedingungen machen der Verkäufer und Käufer unter sich aus,

eine Haftung über Zahlungserfüllung übernimmt der Verein nicht. Der Übernehmende muss Mitglied sein bzw. werden und muss die Vereinsbedingungen anerkennen.

§4

Verzicht auf Schadenersatz

Sollte dem Verein das gesamte Grundstück oder nur ein Teil aufgekündigt werden, so überträgt der Verein gleichzeitig die Kündigung auf seine Mitglieder, welche solche Grundstücke zur Bewirtschaftung innehaben. Der Pächter verzichtet auf den Ersatz jeden Schadens, der ihm durch die Kündigung entsteht.

§5

Haftpflicht

Bei der Bewirtschaftung entstehende Beschädigungen irgendwelcher Art an dem Pachtgrundstück oder dem sonstigen Vereinseigentum hat das Mitglied auf seine Kosten sofort zu beseitigen, ob der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß hergestellt ist, entscheidet die Vereinsverwaltung. Sofern die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich ist, hat der Pächter Schadenersatz zu leisten. Das Mitglied haftet für solche Läufe.

§6

Zahlung des Pachtzinses

Der Pachtzins ist jährlich im voraus an den Kassier zu entrichten. Zur Erleichterung für das einzelne Mitglied ist es jedoch gestattet, die Beträge vierteljährlich im voraus beim Kassier einzuzahlen. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand, ohne dass es um Stundung beim Verein schriftlich nachgesucht hat, so ist der gesamte Jahresbetrag fällig.

Das Pachtjahr läuft mit dem 15. Oktober ab.

§7

Kündigung

Das Mitglied kann das ihm zugeteilte Grundstück unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr jeweils zum 1. Januar und 1. Juli kündigen. Der Verein kann einem Mitglied entweder den Platz entziehen, oder unter Einhaltung der obigen Kündigungsfrist dem Mitgliede kündigen, wenn es:

- a) mit der Zahlung des Pachtzinses oder der ihm nach dem Vertrage sonst treffenden Lasten länger als ein halbes Jahr im Rückstande ist, ohne dass das Mitglied um Stundung nachgesucht hat, in diesem Falle gilt die Kündigung ab dem Tag, ab dem der Pachtzins rückständig ist.
- b) den Pachtbedingungen trotz Abmachung entgegenhandelt. Anspruch auf Schadenersatz bei Platzentzug oder Aufkündigung kann das betreffende Mitglied nicht erheben.

§8

Schlussbestimmungen

Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtgegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustande zurückzugeben, der sich bei einer ordnungemäßigen Bewirtschaftung während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr ergibt.

Der Pächter verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf jede Entschädigung durch den Verein:

1. für vorgenommene Verbesserungen irgendwelcher Art an dem verpachteten Grundstück.
2. für alle auf eigene Kosten auf dem gepachteten Grundstücke an-gepflanzten Bäume und Gesträuche.

Ausschluss und Austritt aus dem Verein hat die Kündigung des Platzes zur Folge. Die Kündigung wird dem Ausgeschlossenen gleichzeitig mit dem Beschluss des Ausschlusses durch die Verwaltung mitgeteilt.